

**Reglement  
der tripartiten Kommission Arbeitsmarkt**

Vom 29. April 2004 (Stand 1. Juni 2004)

---

*Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug,*

gestützt auf Art. 85d des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz) vom 25. Juni 1982<sup>1)</sup> und § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen vom 26. Juni 2003 (EG Entsendegesetz)<sup>2)</sup> und § 1 der Verordnung zum EG Entsendegesetz vom 2. Dezember 2003<sup>3)</sup>

*erlässt folgendes Reglement:*

**1. Aufgaben der tripartiten Kommission Arbeitsmarkt****§ 1** Im Bereich flankierende Massnahmen

<sup>1</sup> Die Kommission hat die Aufgaben gemäss Art. 11 der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer<sup>4)</sup> wahrzunehmen.

**§ 2** Als Einigungsamt bei Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgeberinnen/ Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmern über das Arbeitsverhältnis

<sup>1</sup> Das Einigungsamt behandelt Kollektivstreitigkeiten über das Arbeitsverhältnis gemäss § 2 der Verordnung zum EG Entsendegesetz<sup>5)</sup>.

---

<sup>1)</sup> SR [837.0](#)

<sup>2)</sup> BGS [834.21](#)

<sup>3)</sup> BGS [834.211](#)

<sup>4)</sup> SR [823.201](#)

<sup>5)</sup> SR [823.211](#)

**§ 3** Als tripartite Kommission AVIG

<sup>1</sup> Die Kommission nimmt die Aufgaben der tripartiten Kommission gemäss Art. 85d AVIG wahr und lässt sich über die Belange des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums Zug informieren.

**2. Organisation**

**§ 4** Kompetenzen

<sup>1</sup> Die Präsidentin / der Präsident

- a) leitet die Sitzungen der Kommission;
- b) ist für die Kommunikation nach aussen zuständig;
- c) veranlasst Kontrollen bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und verständigt anschliessend die Mitglieder der Kommission.

<sup>2</sup> Die Sekretärin / der Sekretär

- a) organisiert die Sitzungen, erstellt die Unterlagen für die Sitzungen und führt das Protokoll;
- b) hat in den Sitzungen der Kommission eine beratende Funktion;
- c) sorgt für die fachliche Information der Mitglieder der Kommission;
- d) veranlasst Kontrollen bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern in dringenden Fällen und verständigt anschliessend unverzüglich die Präsidentin / den Präsidenten der Kommission;
- e) rekrutiert und organisiert die Expertinnen und Experten;
- f) holt die nötigen Informationen und Unterlagen beim Bund und Kanton.

<sup>3</sup> Die Expertinnen und Experten

- a) schliessen mit der Kommission einen schriftlichen Rahmenvertrag ab, der u.a. die Entlohnung regelt;
- b) kontrollieren die zugewiesenen Betriebe gestützt auf den jeweils separat abzuschliessenden schriftlichen Einsatzauftrag, der die Kontrolle inhaltlich, zeitlich und mengenmässig beschreibt.

**§ 5** Sitzungen: Einberufung, Traktandenliste, Beschlüsse

<sup>1</sup> Die Kommission tagt so oft es der Geschäftsgang verlangt, mindestens einmal jährlich. Die Präsidentin / der Präsident kann von sich aus oder auf Verlangen von drei Mitgliedern auch zusätzliche Sitzungen einberufen.

<sup>2</sup> Die Traktandenliste und Unterlagen zu den Sitzungen werden in der Regel eine Woche vor der Sitzung den Mitgliedern zugestellt.

<sup>3</sup> Die Kommission fällt ihre Entscheide mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

**§ 6** Einigungsamt bei Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgeberinnen / Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmern über das Arbeitsverhältnis: Zusammensetzung und Verfahren

<sup>1</sup> Das Einigungsamt wird aus folgenden Mitgliedern der Kommission gebildet:

- a) der Präsidentin / dem Präsidenten (Vorsitzende/r)
- b) einer / einem Arbeitgebervertreterin / -vertreter
- c) einer / einem Arbeitnehmervertreterin / -vertreter

<sup>2</sup> Die Sekretärin / der Sekretär hat beratende Stimme und ist für die administrativen Belange zuständig.

<sup>3</sup> Die Kommission wählt die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreterinnen / -vertreter und je einen Ersatz für die obgenannten Mitglieder des Einigungsamtes.

<sup>4</sup> Verfahren

- a) Das Einigungsamt hört die Parteien an und versucht, eine Einigung zu erzielen.
- b) Es wird auf Antrag der Präsidentin / des Präsidenten, einer Partei oder auf Anzeige des Regierungsrates tätig.
- c) Die Parteien sind verpflichtet, während des Einigungsverfahrens den Arbeitsfrieden zu wahren.
- d) Die Parteien sind verpflichtet, am Einigungsverfahren mitzuwirken und zu den Verhandlungen zu erscheinen, Auskunft zu erteilen und die vom Einigungsamt verlangten Unterlagen vorzulegen.
- e) Das Einigungsamt kann Zeuginnen / Zeugen und Expertinnen / Experten einvernehmen, Gutachten einholen, Augenscheine vornehmen, Parteien befragen und alle notwendigen Unterlagen bei den Parteien einverlangen. Es versucht in gemeinsamen oder getrennten Verhandlungen mit den Parteien eine Verständigung zu erwirken.
- f) Das Einigungsamt eröffnet den Parteien mündlich oder schriftlich einen Vermittlungsvorschlag. Akzeptieren die Parteien diesen Vorschlag, kommt dies einem endgültigen Schiedsspruch gleich und wird den Parteien schriftlich mitgeteilt.
- g) Dauert die Kollektivstreitigkeit nach einem gescheiterten Vermittlungsversuch noch an, kann das Einigungsamt das Vermittlungsverfahren jederzeit wieder aufnehmen.

- h) Die Parteien können das Einigungsamt ermächtigen, als Schiedsgericht einen verbindlichen und nicht weiterziehbaren Entscheid zu fällen.
- i) Das Einigungsverfahren ist kostenlos, und es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. Ausnahmen:
  - 1. die Kosten des Schiedsverfahrens können den Parteien auferlegt werden;
  - 2. bleibt eine Partei der Vermittlungs- oder Schiedsverhandlung ohne genügende Entschuldigung fern, kann sie zur Leistung einer Entschädigung an die Gegenpartei verpflichtet werden;
  - 3. bei mutwilliger Prozessführung oder trölerischem Verhalten kann die fehlbare Partei zur gänzlichen oder teilweisen Übernahme der Verfahrenskosten und zur Leistung einer Entschädigung an die Gegenpartei verpflichtet werden.

## § 7 Ausstand

<sup>1</sup> Die Kommissionsmitglieder und die Sekretärin / der Sekretär treten in den Ausstand, wenn

- a) sie in der Sache ein persönliches Interesse haben;
- b) bereits in der Sache tätig waren, z. B. als Rechtsberaterin / Rechtsberater einer Partei oder als Sachverständige;
- c) mit einer Partei oder ihrer Vertreterin / ihrem Vertreter verheiratet sind, als Partnerin / Partner in dauernder Gemeinschaft leben oder in gerader oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind;
- d) aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.

<sup>2</sup> Die Kommissionsmitglieder und die Sekretärin / der Sekretär, die von einem Ausstandsgrund betroffen sind, haben dies der Präsidentin /dem Präsidenten rechtzeitig mitzuteilen.

<sup>3</sup> Die Kommission entscheidet über den Ausstand unter Ausschluss der betroffenen Person.

### **3. Entschädigung**

#### **§ 8**

<sup>1</sup> Die Entschädigung der Mitglieder der Kommission (mit Ausnahme der Vertreterinnen / Vertreter der Behörden) richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder (Nebenamtsgesetz) vom 27. Januar 1994<sup>1)</sup>.

### **4. Amtsgeheimnis**

#### **§ 9**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Kommission, die Sekretärin / der Sekretär und die Expertinnen und Experten unterstehen dem Amtsgeheimnis während ihrer Tätigkeit und nach dem Ausscheiden aus der Kommission (Art.360c OR, § 7 EG Entsendegesetz).

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die Mitglieder vom Amtsgeheimnis entbinden (Art. 320 Ziff. 2 StGB).

### **5. Schlussbestimmung**

#### **§ 10**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2004 in Kraft und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

---

<sup>1)</sup> BGS [154.25](#)

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
29.04.2004	01.06.2004	Erlass	Erstfassung	GS 28, 29

---

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
Erlass	29.04.2004	01.06.2004	Erstfassung	GS 28, 29